

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. Februar 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach English, American, and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs English, American, and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang English, American, and Anglophone Studies im Nebenfach setzt voraus:

1. Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit einem Schwerpunkt in Sprachwissenschaft, Anglistik/ English Studies, Amerikanistik / American Studies, Neue englische Literaturen und Kulturen / Postcolonial Studies oder einem anderen einschlägigen Studienfach. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von mindestens 63 CP.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 18 unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

2. Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Englischen (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Euro-

päischen Referenzrahmens für Sprachen) erbringen. Wenn die Bewerberin/der Bewerber keinen der vorausgesetzten Studiengänge erfolgreich abgeschlossen hat, muss dieser Nachweis durch einen international anerkannten Sprachtest erfolgen. Mögliche Sprachtests sind entweder der IELTS mit mindestens 6.5 Punkten oder der TOEFL mit einer Mindest-Punktzahl von 550. Andere international anerkannte Sprachtests können nach Prüfung durch den Fachberater/die Fachberaterin ebenfalls anerkannt werden.

Hat die Bewerberin/der Bewerber einen sprachwissenschaftlichen Studiengang absolviert, der nicht im Schwerpunkt die englische Sprachwissenschaft behandelt hat, muss ungeachtet der Abschlussnote in jedem Fall ein Sprachtest absolviert werden. Ist die Muttersprache der Bewerberin/ des Bewerbers Englisch, muss kein Sprachtest absolviert werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten) und Berichte über Auslandsaufenthalte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und individuell bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Nebenfach des Masterstudiengangs English, American, and Anglophone Studies nicht vorgesehen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in den Modulen und Modulelementen ist Englisch.